GESETZBLAT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

	1956	Berlin, den 18. Juni 1956	Np. 25
	Tag	Inhalt	Seite
	2.6.56	Anordnung zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft	201
	1.6.56	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Produkte (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filter-Folien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpauspapiere	204
	20.5.56	Anordnung über die Zollbehandlung von Behältern (Containern) im internationalen Verkehr	206
	28.4.56	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Werkzeugmaschinen	209
	23.5.56	Anordnung über die Zusammenlegung von Betrieben des Feuerungs- und Schornsteinbaues	211
	23.5. 56	Anordnung über die Errichtung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig	211
	23.5.56	Anordnung über die Änderung der Zuordnung des VEB Bau (K) Hoyerswerda	212
	23. 5. 56	Anordnung über die Änderung der Zuordnung des VEB Bau-Union Dresden	212
÷	5. 5. 56	Anordnung über das Statut des Instituts für Bauindustrie Leipzig	212
	19.5/56	Anordnung über das Statut der Versuchsstrecke Freiberg — Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie —	214
	25. 5. 56	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Ordnung der Materialplanung	216

Anordnung

zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft.

Vom 2. Juni 1956

Zur Befriedigung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs in der Landwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

Werbung und Lenkung von örtlichen Arbeitskraftreserven

- (1) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise sind für die Werbung und Lenkung zusätzlicher Arbeitskräfte zur Durchführung der Pflege- und Emtearbeiten in der Landwirtschaft verantwortlich. Der Bedarf an Arbeitskräften ist zu decken:
 - a) durch Werbung der nichtarbeitenden Landbevölkerung, wie z. B. der Familienangehörigen der Genossenschaftsbauern und der Landarbeiter;
 - b) durch Werbung von Hausfrauen, Sozialfürsorgeempfängem und Rentnern;
 - c) durch Werbung von Jugendlichen.

Außerdem sind Solidaritätseinsätze der Bevölkerung und Patenschaftseinsätze der Betriebe, staatlichen Verwaltungen und Schulen außerhalb der Arbeitszeit zu organisieren.

- (2) Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben dafür zu sorgen, daß die Direktoren der VEG, Leiter der ÖLB und Vorsitzenden der LPG auf der Grundlage des Arbeitskräftebedarfs ihrer Betriebe durch Ausspradien mit dem in Abs. I genannten Personenkreis die erforderlichen zusätzlichen Arbeitskräfte werben.
- (3) Den Ortsvorständen der VdgB (BHG) und den Ortsausschüssen der Nationalen Front wird empfohlen, die Werbung von Arbeitskräften durch Aussprachen mit dem unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Personenkreis zu unterstützen. Der FDJ wird empfohlen, die Werbung von Arbeitskräften durch Aussprachen mit der Jugend zu unterstützen.
- (4) Für die Organisierung der Werbung und die Lenkung zusätzlicher Arbeitskräfte innerhalb eines Kreises ist die Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Kreises, für die Lenkung innerhalb eines Bezirkes Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des verantwortlich. Der Einsatz zusätzlicher Ar-Bezirkes beitskräfte hat grundsätzlich über die Dispatcher MTS zu erfolgen. Die Räte der Kreise, Abteilung Land-Forstwirtschaft, sind verpflichtet, die MTS im rechtzeitig über bevorstehende Einsätze zusätz-Kreis Arbeitskräfte zu unterrichten, um den MTS entsprechenden Einsatz von Großmaschinen zu einen ermöglichen. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise haben die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft Werbung zusätzlicher Arbeitskräfte aus den Reihen der